

Adelstitel sind heute noch gebräuchlich

Zeitung berichtet über Fürstin Gloria von Thurn und Taxis

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Promi-Friseur arbeitete bis zuletzt“ über den Tod des bekannten Friseurs Gerhard Meir in Regensburg. In diesem Zusammenhang wird auch eine prominente Kundin des Coiffeurs genannt: Fürstin Gloria von Thurn und Taxis. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die ansässige Unternehmerin Gloria von Thurn und Taxis als Fürstin bezeichnet werde. Ihr werde damit ein Titel zugesprochen, der ihr nicht zustehe. In der Vorprüfung hat der Presserat den Fall als offensichtlich unbegründet bewertet. Dem Beschwerdeführer wurde diese Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Basis der Prüfung war die Ziffer 2 des Pressekodex. Es gebe kein Standesrecht mehr in Deutschland. Dennoch existierten im allgemeinen Sprachgebrauch weiterhin Adelstitel, die sich auch im gesellschaftlichen Leben erhalten haben. Der Presserat stellt fest, dass der Leser diesen Sachverhalt einordnen könne. Er sieht daher keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Der Beschwerdeführer legt gegen das Ergebnis der Vorprüfung Einspruch ein. Der Presserat übersehe, dass es nicht Aufgabe eines Presseorgans sei, sich dem „allgemeinen Sprachgebrauch“ zu unterwerfen. Seine Aufgabe sei es vielmehr, Tatsachen zu verbreiten. Es wäre um die Pressefreiheit schlimm bestellt, wollte man sich nur als Echo dessen begreifen, was im „gesellschaftlichen Leben“ so an Begriffen und Deutungen umgehe. Der Presserat irre sich, wenn er annehme, dass der Leser den falsch dargestellten Sachverhalt einordnen könne. Geradezu fatal wäre es allerdings – so der Beschwerdeführer weiter – wenn der Presserat mit dieser Annahme recht hätte: Dann läge der Fall vor, dass alle Leser Bescheid wüssten und die Tageszeitung ungeachtet dessen an ihrer falschen Version festhalte. Tatsächlich nehme jedoch ein großer Teil der Leserschaft das, was die Zeitung zu diesem Punkt schreibe, für bare Münze. Dass diese Art der Irreführung ein Handeln sein solle, das mit den Grundätzen des Presserats in Einklang stehe, sei schwer zu glauben. Der Beschwerdeführer, bittet den Presserat, seine Haltung in dieser Frage zu überprüfen. Er will seine Kritik als Einspruch verstanden wissen.

Der Beschwerdeausschuss bestätigt einstimmig die Entscheidung in der Vorprüfung, nach der die Verwendung des Adelstitels nicht gegen den Pressekodex verstößt. Der Adelstitel hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch und im gesellschaftlichen Leben zwar noch erhalten, hat aber rechtlich keine Bedeutung mehr.

Aktenzeichen: 1002/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Einspruch abgelehnt